

30.10.19**Antrag**
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Entschlieung des Bundesrates fr eine erhebliche Erweiterung
der Angebote im ffentlichen Personennahverkehr durch die
schrittweise Erhhung von Regionalisierungsmitteln**

Die Ministerprsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 29. Oktober 2019

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Daniel Gnther

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates fr eine erhebliche Erweiterung
der Angebote im ffentlichen Personennahverkehr durch die
schrittweise Erhhung von Regionalisierungsmitteln

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 982. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2019 aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren
Manuela Schwesig

Entschließung des Bundesrates für eine erhebliche Erweiterung der Angebote im öffentlichen Personennahverkehr durch die schrittweise Erhöhung von Regionalisierungsmitteln

1. Der Bundesrat würdigt die Anstrengungen der Bundesregierung zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor.
2. Zur Erreichung dieser Ziele müssen weitere Anreize für einen Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf umweltfreundliche Verkehrsmittel geschaffen werden. Dazu ist die Stärkung sowohl des Schienenpersonennahverkehrs als auch des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs durch ein insgesamt flächendeckendes, leistungsfähiges, bezahlbares und nutzerorientiertes Angebot an öffentlichen Verkehrsleistungen von zentraler Bedeutung.
3. Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz schrittweise zu erhöhen und zügig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem alle Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs mit ausreichenden Mitteln zur Erreichung der festgelegten Klimaschutzziele ausgestattet werden.

Begründung:

Nach dem Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes sollen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise um mindestens 55 Prozent gemindert werden. Zur Erreichung dieses Ziels werden für die einzelnen Sektoren die zulässigen Jahresemissionsmengen festgelegt. Für den Sektor Verkehr wird die zulässige Jahresemissionsmenge von 150 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2020 auf 95 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030, mithin um 63,3 Prozent gemindert. Für die Jahre ab 2031 werden die jährlichen Minderungsziele durch Rechtsverordnung von der Bundesregierung festgelegt. Auf der Grundlage des Bekenntnisses der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York soll die Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel verfolgt werden.

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung enthält Maßnahmen, mit denen diese Klimaschutzziele erreicht werden sollen. So wurden wichtige Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Sektor Verkehr beschlossen.

Aus Sicht der Bundesländer müssen zudem die alternativen Angebote zum motorisierten Individualverkehr deutlich erhöht werden. Damit Bürgerinnen und Bürger vor allem tägliche Wege mit einem umweltfreundlichen Verkehrsmittel statt mit fossilen Brennstoffen betriebenen Pkw zurücklegen, muss das öffentliche Mobilitätsangebot flächendeckend, leistungsfähig, bezahlbar und nutzerorientiert ausgebaut werden. Dies betrifft sowohl die schienen- als auch die straßengebundenen Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Länder haben insbesondere zur Attraktivitätssteigerung im Schienenpersonennahverkehr erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen und dabei mit stetig wachsenden Fahrgastzahlen große Erfolge erzielt. Einen weiteren Ausbau des Angebots können die Bundesländer und die Landkreise jedoch nicht ohne Unterstützung des Bundes betreiben.

Nach Artikel 106 a des Grundgesetzes steht den Ländern seit dem 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere ist im Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) geregelt. Nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes haben die Länder für das Jahr 2016 einen Betrag von insgesamt 8,2 Milliarden Euro erhalten. Dieser Betrag wird seit dem Jahr 2017 bis zum Jahr 2031

um jährlich 1,8 Prozent erhöht. Diese Erhöhung reicht jedoch nur aus, um die Kostensteigerung auszugleichen. Eine erhebliche Erweiterung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs kann damit nicht finanziert werden. Hierfür ist eine schrittweise Erhöhung der bisher vorgesehenen Ausstattung mit Regionalisierungsmitteln erforderlich.

Zudem enthält das Regionalisierungsgesetz keine Finanzierungsregelung ab dem Jahr 2032. Diese ist jedoch vor dem Hintergrund des langfristig verfolgten Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050 notwendig.